Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)					
Rostäti	gung über Sachzuv	vendungen			
	des § 10b des Einkomme	nsteuergesetzes an inländische jur	istische Persor	nen des öffentlichen Re	echts oder inländische öffentliche
Name un	d Anschrift des Zuwenden	den			
Wert der	Zuwendung - in Ziffern -	- in Buc	hstaben -		Tag der Zuwendung:
Work doi	zawonaang in zinom	540	inotabon.		rag doi Zawonadng.
Genaue F	Rezeichnung der Sachzum	rendung mit Alter Zustand Kaufnr	aie new		
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.					
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem					
Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.					
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.				
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.				
Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.					
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)					
verwende	et wird.				
Die Zuwe	endung wird				
	von uns unmittelbar für d	en angegebenen Zweck verwende	t.		
	entsprechend den Angab	en des Zuwendenden an			weitergeleitet,
	die/der vom Finanzamt		StNr		mit Freistellungsbescheid bzw.
	nach der Anlage zum Kö	rperschaftsteuerbescheid vom		von der Körperscha	ftsteuer und Gewerbesteuer befreit
	ist.				
		en des Zuwendenden an			weitergeleitet,
	der/dem das Finanzamt	Einhaltung dar agtzungamäßigen V	StNr	n nach & 60a AO foota	mit Feststellungsbescheid vom
die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.					
(Ort Date	ım und Unterschrift des 7ı	(wendungsempfängers)			

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).